

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung PensionsManagement Deckung 85107 / Tarifvariante 17011

Anhang BK39

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Lebensversicherung mit garantierten Versicherungsleistungen und garantiestützender Gewinnbeteiligung gelten folgende Bestimmungen:

1. Prämienzahlung – einmalige Zuzahlungen

Eine Einzahlung in Höhe von mindestens 1.500 Euro werden wir ohne Ihren gesonderten Antrag als Einmalprämie für eine Erhöhung Ihrer versicherten Rente verwenden, wenn

- a) die Einzahlung unter Verwendung eines von uns speziell für solche außerordentlichen Einmalzahlungen zur Verfügung gestellten Zahlscheines erfolgte, oder
- b) uns ein gültiger Auftrag vorliegt, die laufenden Prämien zu diesem Vertrag im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen, oder
- c) die Prämien zum Zeitpunkt des Einganges Ihrer Zahlung bei uns mindestens bis zum Ende des laufenden Monats vollständig bezahlt sind. Andernfalls werden wir die bis zum Ende des laufenden Monats fälligen Prämien vom Einzahlungsbetrag abziehen und nur einen allfälligen Restbetrag für eine Erhöhung Ihrer versicherten Rente verwenden. Voraussetzung dafür ist, dass ein solcher Restbetrag mindestens 375 Euro beträgt. Ein Restguthaben von weniger als 375 Euro werden wir dagegen als Vorauszahlung für künftig fällige Prämien verwenden.

Über Erhöhungen durch einmalige Zuzahlungen werden wir Ihnen einen Polizzennachtrag zusenden. Als Versicherungsbeginn für die Erhöhung gilt der Erste des Monats, in dem wir Ihre Einzahlung als Einmalprämie für die Erhöhung verwenden. Maßgeblich für den Stichtag der Verwendung ist der Tag der Buchungsdurchführung Ihrer Einzahlung auf dem Prämienkonto.

Wir können Erhöhungen durch einmalige Zuzahlungen insoweit ablehnen, als sich aus allen in einem Versicherungsjahr geleisteten Einmalzahlungen eine zusätzliche Rente ergibt, die höher ist als die mit laufender Prämienzahlung versicherte Rente.

Erhöhungen durch einmalige Zuzahlung können nur bei aufrechter laufender Prämienzahlung erfolgen.

2. Flexibler Rentenbeginn

Grundsätzlich ist Ihre Rentenversicherung auf einen vereinbarten Rentenzahlungsbeginn abgeschlossen.

Sie haben jedoch jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres die Möglichkeit, eine vorzeitige Rentenzahlung in Anspruch zu nehmen, sobald die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 60 Jahren erreicht hat. Das Alter errechnet sich dabei nach den Grundsätzen des Punkt 5.1 (c) AVB.

Mit vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rentenzahlung endet die Prämienzahlung und die Rente vermindert sich durch die Abweichung vom vereinbarten Rentenzahlungsbeginn nach den auf den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik basierenden tariflichen Grundsätzen.

3. Mindest- und Höchstbeträge

- 3.1 Der Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 AVB (vorläufiger Sofortschutz) beträgt 200.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person 55 Jahre nicht übersteigt, bzw. 80.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person über 55 Jahre liegt. Dies gilt auch dann, wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben der versicherten Person beantragt sind.
- 3.2 Die versicherte Mindestrente gemäß Punkt 2.4 e) AVB (Grenze für Prämienfreistellung bei Kündigung nach Verzug mit der Folgeprämie) beträgt im Jahresausmaß 120 Euro.
- 3.3 Die versicherte Mindestrente gemäß Punkt 9.2 AVB (Grenze für Prämienfreistellung) beträgt im Jahresausmaß 120 Euro.

4. Rechnungszins und Kosten

- 4.1 Bis zum Beginn der Rentenzahlung gilt: Der Garantiezins beträgt 0,5 % p.a.. Der Rechnungszins beträgt 0 % p.a. Erläuterungen zur Bedeutung von Garantiezins und Rechnungszins finden sich in der Einleitung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung.
Ab Beginn der Rentenzahlung beträgt der Rechnungszins 0,5 % p.a..
- 4.2 Die Prämienzuschläge für nicht jährliche Prämienzahlung („Unterjährigkeitszuschlag“) sind abhängig vom Zinsniveau. Der jeweils für ein Kalenderjahr gültige Prämienzuschlag für monatliche Zahlung errechnet sich wie folgt:
 - Durchschnitt der 5-Jahres Constant Maturity Swap Euro-Sätze von drei vorangegangenen Jahren (Oktober des viertvorangegangenen Jahres bis September des vorangegangenen Jahres)
 - Erhöht um einen Prozentpunkt und kaufmännisch gerundet auf ganze Prozentpunkte.
 - Der Zuschlag beträgt mindestens 3 % der jeweiligen Prämie.

Der Zuschlag für vierteljährliche Zahlung entspricht dem Zuschlag für monatliche Zahlung, geteilt durch 2 und gerundet auf ganze Prozentpunkte.

Der Zuschlag für halbjährliche Zahlung entspricht dem Zuschlag für monatliche Zahlung, geteilt durch 3 und gerundet auf ganze Prozentpunkte.

Ergibt die Berechnung eine Erhöhung, kann der Zuschlag auf Beschluss des Vorstandes dennoch unverändert bleiben.

Ergibt die Berechnung eine Reduktion, kann der Zuschlag auf Beschluss des Vorstandes für längstens ein Kalenderjahr unverändert bleiben, danach ist er auf den errechneten Wert zu reduzieren. Die jeweilige Höhe der Zuschläge können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage <http://www.ergo-versicherung.at/service/unterjaehrigkeitszuschlaege/> entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten. Im Falle der Einstellung bzw. der Änderung des als Bemessungsgrundlage zugrundeliegenden Index wird der an seiner statt veröffentlichte Index bzw. der geänderte veröffentlichte Index als neue Bemessungsgrundlage herangezogen.

- 4.3 Der für die **Abschlusskosten** zu tilgende Betrag gemäß Punkt 5.1 (a) AVB beträgt bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 4,50 % der Nettoprämiensumme und bei einmaligen

Zuzahlungen 4,50 % der Einmalprämie.

- 4.4 Die jährlichen **Verwaltungskosten** gemäß Punkt 5.1 (b) AVB betragen bis zum Beginn der Rentenzahlung bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 6 % der Jahresnettoprämie zuzüglich 0,10 % des vertraglichen Ablösekapitals zuzüglich 6 Euro, bei Verträgen gegen Einmalprämie und bei prämienfrei gestellten Verträgen 0,10 % des vertraglichen Ablösekapitals. Die Gesamtprämie wird um einen laufzeitabhängigen Faktor erhöht, der beispielsweise bei 40-jähriger Dauer 0,599 %, bei 30-jähriger Dauer 0,570 %, bei 20-jähriger Dauer 0,542 % und bei 10-jähriger Dauer 0,515 % beträgt. Bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung verringert sich die Gesamtprämie ab einer Prämienhöhe im Monatsausmaß von 50 Euro um 1 %, ab 75 Euro um 1,50 %, ab 100 Euro um 2,50 %, ab 150 Euro um 3,50 %, ab 200 Euro um 4 % und ab 250 Euro um 4,50 %. Ab Beginn der Rentenzahlung betragen die laufenden Verwaltungskosten 1,50 % jeder Rente.
- 4.5 Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** gemäß Punkt 5.1 (c) AVB werden mit der von der Aktuarvereinigung Österreichs veröffentlichten Sterbetafel AVÖ 2005 R unisex berechnet.
- 4.6 Der Abzug gemäß Punkt 8.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) beträgt 10 % der Mindest-Deckungsrückstellung abzüglich 0,50 % der Mindest-Deckungsrückstellung für jedes verstrichene Jahr der Versicherungsdauer, zumindest aber 2 % der Mindest-Deckungsrückstellung.

5. Gewinnbeteiligung

- 5.1 Sie nehmen gemäß Punkt 6 der AVB im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände.
Der für Ihren Versicherungsvertrag gültige Gewinn- bzw. Abrechnungsverband lautet:
Gewinnverband: R050 Abrechnungsverband: 2017
ab Rentenzahlungsbeginn:
Gewinnverband: R050 Abrechnungsverband: 2017
- 5.2 Allfällige im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages bestehende temporäre Ablebensversicherungen (Risikozusatzversicherungen) und sonstige Zusatzversicherungen sind nicht gewinnberechtig.
- 5.3 Ihre Gewinnanteile werden alljährlich am 31. Dezember gutgeschrieben. Die erstmalige Gutschrift erfolgt bei Versicherungen gegen Einmalprämie am 31. Dezember des zweiten Versicherungsjahres, bei Versicherungen mit laufender Prämienzahlung am 31. Dezember des 3. Versicherungsjahres.
- 5.4 Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unserem Vorstand diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht mit der Beschlussfassung. Die Höhe der Gewinnbeteiligung hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen, dem erforderlichen Auf- oder Abbau der Zinszusatzrückstellung und dem Risiko- und Kostenverlauf ab. Bis zum Beginn der Rentenzahlung erhöht der Gewinnanteil die Deckungsrückstellung und kann in weiterer Folge zur Stützung der Garantieleistungen beitragen (garantiestützende Gewinnbeteiligung). Die Funktionsweise der garantiestützenden Gewinnbeteiligung wird in der Einleitung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung erläutert. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Unsere Geschäftsberichte finden Sie auf folgender Homepage: <http://www.ergo-versicherung.at/ueber-ergo/geschaeftsberichte/>.
Sie erhalten jährlich eine Information über den Stand der erworbenen Gewinnanteile. Vorgehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Schätzungen denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt werden. **Solche Angaben sind daher unverbindlich.** Bitte beachten Sie, dass aus Entwicklungen der Vergangenheit nicht auf künftige Entwicklungen geschlossen werden kann. Solche Angaben sind daher ebenfalls unverbindlich.

- 5.5 Solange bei Ihrem Vertrag die erste Rentenzahlung noch nicht fällig geworden ist, setzt sich der Gewinnanteil aus einem Zinsgewinnanteil und einem Zusatzgewinnanteil zusammen.
- Der **Zinsgewinnanteil** wird in Prozent der Deckungsrückstellung der Stammversicherung am Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet. Zinsgewinnanteile werden bis zur Fälligkeit der ersten Rente zugewiesen.
 - Der **Zusatzgewinnanteil** wird in Promille des vertraglichen Ablösekapitals berechnet. Zusatzgewinnanteile erhalten nur Versicherungsverträge mit laufender Prämienzahlung und nur bis zu jenem Bilanzstichtag bis zu dem auch Prämien laufend entrichtet werden.
- 5.6 Der Ihrem Vertrag zugewiesene Gewinnanteil dient bis zum Beginn der Rentenzahlung der Erhöhung der Versicherungsleistung aus Ihrem Versicherungsvertrag, indem er die Deckungsrückstellung erhöht. Der aktuelle Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung entspricht der Differenz zwischen Deckungsrückstellung und Mindest-Deckungsrückstellung. Bei Tarifen mit garantiestützender Gewinnbeteiligung kann der Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung auch sinken. Das ist nur dann der Fall, wenn die Erhöhung der Deckungsrückstellung durch die Gewinnbeteiligung geringer ist als die Erhöhung der Mindest-Deckungsrückstellung durch den Garantiezins. Ein verringerter Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung bedeutet nicht, dass wir Ihren Vertrag mit Verlusten belastet haben, sondern dass ein Teil Ihres Gewinnes zur Sicherstellung der Garantieleistungen in die Entwicklung der Mindest-Deckungsrückstellung eingeflossen ist. Im ungünstigsten Fall kann das dazu führen, dass die Deckungsrückstellung bis auf die Mindest-Deckungsrückstellung absinkt. Im Erlebensfall wird vor Fälligkeit der ersten Rente, sofern Sie die Prämien bis zum Ablauf der vereinbarten Prämienzahlungsdauer voll bezahlt haben, der Stand der Gewinnbeteiligung, das heißt die Differenz zwischen Deckungsrückstellung und Mindest-Deckungsrückstellung, nochmals mit dem aktuellen Zinsgewinnsatz abzüglich des Garantiezinssatzes verzinst.
- 5.7 Zusätzlich erhalten Sie im Erlebensfall vor Fälligkeit der ersten Rente bei Versicherungsverträgen mit laufender Prämienzahlung, wenn die Prämien bis zum Ablauf der vereinbarten Prämienzahlungsdauer voll bezahlt sind, einen **Schlussgewinn** in Höhe der Differenz des bei Fälligkeit gültigen Zinsgewinnanteilsatzes und des Garantiezinssatzes vom vertraglichen Ablösekapital. Bei einer Versicherungsdauer von 20 bis 29 Jahren erhalten Sie einen doppelten Schlussgewinnanteil bzw. bei einer Dauer ab 30 Jahren einen dreifachen Schlussgewinnanteil. Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie erhalten Sie einen Schlussgewinn in einfacher Höhe, nicht jedoch bei Verträgen, die eine sofort beginnende Rentenzahlung vorsehen.
- 5.8 Bei Schlussgewinnen, die einen doppelten Schlussgewinnanteil übersteigen, bilden wir für den übersteigenden Teil eine zeitanteilige und abgezinste Schlussgewinnreserve. Bei Rückkauf und bei Ableben nach dem 5. Versicherungsjahr und vor Beginn der Rentenzahlung erhöht sich in diesem Fall die Versicherungsleistung um die auf Ihren Vertrag entfallende Schlussgewinnreserve, gekürzt im Verhältnis zwischen der abgelaufenen Vertragsdauer und der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer.
- 5.9 Beziehen Sie aus Ihrem Vertrag **laufende Rentenzahlungen**, so erhöht sich ab dem Zeitpunkt der Gewinngutschrift die laufende Rente (=Valorisierung). Diese Erhöhung findet erstmalig im zweiten Jahr der laufenden Rentenzahlung statt. Der Prozentsatz der Erhöhung wird in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Die garantiestützende Gewinnbeteiligung gilt nicht für Verträge mit laufender Rentenzahlung. Wenn Sie keine Bonusrente gewählt haben (Punkt 10), ist die Erhöhung der laufenden Rente ab Gewinngutschrift garantiert und kann nicht mehr verringert werden.
- 5.10 Die **Bonusrente** ist eine für bestimmte Tarife mögliche andere Form der Gewinnverwendung während der Rentenzahlungsdauer. Durch die Vorwegnahme eines Teiles der künftig zu erwartenden Gewinngutschrift wird eine gleichbleibende Rente (Bonusrente) finanziert, die gleichzeitig mit der Rente aus der Stammversicherung fällig wird. Die Bonusrente führt also zu einer höheren anfänglichen Rente. Dadurch verringern sich die laufenden Erhöhungen durch

die Gewinnbeteiligung um das für die Finanzierung der Bonusrente erforderliche Ausmaß. Auch für die Bonusrente gelten die Versicherungsbedingungen der Stammversicherung sinngemäß. Die Höhe der Bonusrente kann solange beibehalten werden, als der jährliche Gewinnanteilsatz nicht unter das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß sinkt. Übersteigt der jährliche Gewinnanteilsatz das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß, so erhöht sich durch den übersteigenden Teil ab dem Zeitpunkt der Gewinngutschrift die laufende Rente. Der Prozentsatz der Erhöhung wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Auch der erhöhte Teil der Rente enthält einen Bonusrentenanteil. Sinkt der jährliche Gewinnanteilsatz unter das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß, so werden die Bonusrente und die Bonusrententeile nach festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die Kürzung erfolgt zum Zeitpunkt der Gewinngutschrift.